

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung

## Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 9 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark. Für Österreich (unter Streifband) vierteljährlich 16 Mark. Für das Ausland (unter Streifband) vierteljährlich 26 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



## Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 2.40 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 1.60 Mark. Die ganze Seite (400 Zellen) wird mit 800 Mark berechnet; Ausland 200% Zuschlag

Postcheck-Konto: 2581 Berlin  
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse  
Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

## Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLV. Jahrgang

Berlin, 20. Mai 1921

Nummer 21

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

### Zum Entwurf eines Gesetzes über die Berufsvertretung des Handwerks

Von Fr. A. Kames

(Schluß zu Seite 231)

Geht man nun zu einer kritischen Würdigung des Gesetzentwurfes über, so ist für einen Fachverbandsvertreter der erste Eindruck beim Durchlesen des Entwurfes zweifellos der, daß ein wesentlicher Teil in der Regelung der Aufsicht der Handwerkskammern über die Innungen besteht, und man kann sich hierbei nicht des unangenehmen Gefühles erwehren, daß nach dem Entwurf die Innungen gegenüber dem bisherigen Zustande vom Regen in die Traufe kommen. Dieses Gefühl kann auch nur unerheblich abgeschwächt werden dadurch, daß man sich vor Augen führt, daß die Handwerkskammern ja aus dem Handwerk selbst hervorgehen und nach dem neuen Wahlverfahren auf eine andere Grundlage gestellt sind als bisher. Jede Aufsicht in der Handwerksorganisation sowohl durch die Handwerkskammern wie auch erst recht durch Behörden müßte auf das alleräußerste Maß eingeschränkt und dafür der Selbstverwaltung breiter Raum gelassen werden.

Der zweite Eindruck ist der, daß sowohl den Landes- wie auch den Reichsfachverbänden ein gar zu geringer Einfluß eingeräumt wird bei allen möglichen Fragen, bei denen den Handwerkskammern oder auch den Behörden weitgehende Rechte eingeräumt werden. Ich denke hierbei z. B. daran, daß die Innungen von den beteiligten Gewerbetreibenden unter Mitwirkung der Handwerkskammern errichtet werden sollen. Über die Abgrenzung der Berufe sollen die Handwerks- und Gewerbekammern entscheiden. Die Ausführungsbestimmungen über die Abgrenzung der Bezirke und die Bildung der Innungen sollen den Landeszentralbehörden vorbehalten bleiben. Die Satzung der Innung soll der Genehmigung der Handwerks- und Gewerbekammer bedürfen. Das gleiche soll für Nebensatzungen gelten. Streitigkeiten über die Beitrittsberechtigung zu einer Innung soll die Handwerks- und Gewerbekammer entscheiden, und so kommen noch eine ganze Anzahl Bestimmungen, in denen immer die Handwerks- und Gewerbekammer oder auch eine Behörde zu entscheiden hat, in denen aber niemals vom Landesverband die Rede ist.

Ähnlich liegen die Dinge auch hinsichtlich der Landesverbände gegenüber dem Reichsverbande. Dieses System möchte noch eine gewisse Berechtigung haben, wenn überhaupt

noch gar keine Landes- oder Reichsverbände vorhanden wären. Da diese Verbände aber doch nun einmal vorhanden sind und zum Teil sogar recht leistungsfähige Organisationen darstellen, so muß ihr Vorhandensein doch auch dem gemäß in Betracht gezogen werden. Dem Grundsatz der Selbstverwaltung würde es auch nur entsprechen, wenn den Landes- und Reichsverbänden in dem Gesetzentwurf derjenige Einfluß eingeräumt würde, den sie zurzeit tatsächlich besitzen. Selbstverständlich soll ein solcher Einfluß nicht so weit gehen, daß hierdurch eine vernünftige Selbstverwaltung der unteren Organisationen gefährdet wird.

Zu welchen Konflikten die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung führen kann, will ich nur an zwei Beispielen dartun. Es gibt Reichsfachverbände, in deren Statut gleichzeitig auch das Statut der Unterverbände enthalten ist. Für die dem Reichsfachverbände angehörenden Unterverbände sind also die Satzungen, soweit nicht für lokale Verhältnisse Abänderungsmöglichkeiten von vornherein vorgesehen sind, bereits festgelegt. Wohin sollte es nun führen, wenn solche Statuten der Genehmigung der verschiedensten Instanzen unterliegen? Es kann doch auf keinen Fall damit gerechnet werden, daß sich niemals abweichende Anschauungen ergeben.

Weiterhin unterliegt der Haushaltsplan einer Innung der Genehmigung der Handwerkskammer. Wie leicht kann nun der Fall eintreten, daß ein Reichsverband oder Landesverband für seine Zwecke die Erhebung bestimmter Beiträge beschließt, daß aber irgend eine Handwerkskammer wegen dieser Beiträge dem Haushaltsplane der Innung hernach die Genehmigung versagt. Letzteres könnte sogar unter Umständen auf Wunsch der Innung erfolgen, wenn diese sich vielleicht bei den betreffenden Beschlüssen des höheren Verbandes in der Opposition befunden hat. Man wird nun wahrscheinlich den Einwand machen, daß die Innungen auch jetzt schon zur Einreichung ihrer Haushaltspläne an die Behörden verpflichtet seien. Wenn nun aber diese Bestimmung auch jetzt schon zu Unbequemlichkeiten geführt hat, so ist doch zu bedenken, daß bisher alle Verbandszugehörigkeiten auf dem Grundsätze der Freiwilligkeit beruhten, während später die Pflichtzugehörigkeit in Kraft tritt, und hierdurch